

September 2010

Hessen

Ingenieurkammer Hessen wird neues Mitglied der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Die Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. wird ab 1. Oktober 2010 auch von der Ingenieurkammer Hessen unterstützt. Nach einer kurzen Kooperationszeit stellte sich schnell heraus, dass zahlreiche Mitglieder die umfangreichen Beratungsleistungen zum öffentlichen Auftragswesen in Anspruch nehmen möchten. Da lag es nahe, selbst Träger dieser seit über fünf Jahrzehnten für öffentliche Auftraggeber und Bieter beratenden Einrichtung zu werden. Mit der Zugehörigkeit können alle Mitglieder ab sofort kostenlos die Recherchemöglichkeit der Hessischen Ausschreibungsdatenbank HAD nutzen.

HAD Erfassungssoftware - Update –

Eine aktualisierte Fassung der HAD-Erfassungssoftware steht Ihnen als Voll- und als Updateversion 3.2.0.42 zur Verfügung. Es enthält umfangreiche Anpassungen an die neue VOL/A und VOB/A. Wir weisen darauf hin, dass auf die Einrichtung eines Internetportals für **vergebene Aufträge** sowie eine automatische Weiterleitung von **VOL-Ausschreibungen an bund.de** verzichtet wurde.

Hintergrund:

Bekanntmachungen in Internetportalen müssen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 VOB/A/1 über Suchfunktion des Internetportals www.bund.de ermittelt werden können. Diese Regelung greift in der gegebenen Fassung in die Selbstorganisation des Landes und der Kommunen ein. Das EU-Transparenzgebot verlangt eine solche umfassende Regelung nicht. Das zentrale Internetportal des Landes Hessen ist die HAD. Falls gewünscht, kann die Vergabestelle ihre VOL-Ausschreibung dennoch über die Weiterleitung der HAD an bund.de senden. Eine abschließende Regelung zur Umsetzung in Hessen ist in Vorbereitung.

Gleiches gilt bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben für die Verpflichtung gem. § 20 Abs. 5 VOB/A/1 oder § 19 VOL/A/1, über vergebene Aufträge auf Internetportalen oder im Beschafferprofil zu informieren. Auch hier geht die Regelung über die Regelungskompetenz des Bundes hinaus.

September 2010

Wissenswertes

Bewerber für den BMWi/BME-Preis "Innovation schafft Vorsprung" gesucht

Zum sechsten Mal prämiieren das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) unter dem Motto "Innovation schafft Vorsprung" beispielhafte Leistungen öffentlicher Auftraggeber bei der Beschaffung von Innovationen und der Gestaltung innovativer Beschaffungsprozesse. Innovative Lösungen umfassen neue Produkte, Verfahren und Dienstleistungen, die erstmalig auf einem Markt, in einem Unternehmen oder in einer öffentlichen Institution eingeführt werden. Sie können bei der Beschaffung durch die öffentliche Hand wirtschaftlich überlegen sein. Zugleich können Sie zur Erreichung von Zielen in den Bereichen Energieeffizienz, Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheit, Verbraucher- oder Arbeitsschutz beitragen.

Eine unabhängige Jury bewertet die eingehenden Manuskripte und nominiert die besten Konzepte. Die Bewerber mit den innovativsten Lösungen werden zur Präsentation nach Frankfurt am 23. November 2010 eingeladen. Aus diesem Kreis ermittelt die Jury den Sieger. Die offizielle Preisverleihung durch das BMWi und den BME findet im Rahmen der BME-Veranstaltung "Tag der öffentlichen Auftraggeber" am 15. Februar 2011 in Berlin statt.

Um den BMWi/BME-Preis "Innovation schafft Vorsprung" können sich Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen sowie öffentliche Unternehmen und Institutionen bewerben. Es können Manuskripte zu innovativen Beschaffungsprozessen oder zur Beschaffung von Innovationen eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass das eingereichte Konzept in der Praxis verwirklicht wurde und nachhaltig zur Optimierung und Effizienzsteigerung der Beschaffungsprozesse beigetragen hat. Es muss also die Produktivität und Effizienz - etwa unter finanziellen, prozessualen und/oder umwelttechnischen Aspekten - nachweislich deutlich verbessert worden sein.

Die Arbeit muss in deutscher Sprache verfasst sein und sollte 20 Seiten nicht überschreiten. Das Manuskript muss unveröffentlicht sein. Teilnehmer an der Ausschreibung geben ihre Einwilligung zum Abdruck oder zur weiteren Verwendung des Manuskripts nach Absprache. Die Arbeit ist in 11-facher Ausfertigung unter Angabe der Institution, des/der verantwortlichen Verfassers/Verfasserin und der vollständigen Anschrift einzureichen beim: Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. – BME, RA Martina Jungclaus, Bolongarostraße 82, 65929 Frankfurt/Main. Einsendeschluss für die Teilnahmeunterlagen ist der 8. Oktober 2010.

Weitere Informationen erhalten Sie unter

<http://www.bme.de/BMWi-BME-Preis-Innovation-schafft-Vorsprung.99.0.html>.

September 2010

Neuvergabe der Abfallentsorgungsaufträge im Landkreis Lichtenfels führt zu Einsparungen von rund 600.000,- Euro jährlich

Die Neuvergabe der Aufträge für die Abfallentsorgung im Landkreis Lichtenfels (Regierungsbezirk Oberfranken) hat nach einer europaweiten Ausschreibung zu einer Kosteneinsparung von 600.000,- € pro Jahr geführt. Aufgrund dessen könne von einer deutlichen Senkung der Abfallgebühr ab dem 1.1.2011 ausgegangen werden.

Dem Magazin Umweltruf („europaticker aktuell“) gegenüber rechtfertigt der Landrat die europaweite Ausschreibung und betont, dass die Auftragnehmer sämtliche Rechtsnormen beachten und den von der Bundesregierung für die Branche festgesetzt Mindestlohn von 8,02 Euro die Stunde zahlen müssen. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hatte dringend geraten, die Verträge zu kündigen und die Leistungen europaweit auszuschreiben, wie dies üblich sei. Die zuständigen Gremien des Kreistages haben sich dieser Empfehlung im Jahr 2008 angeschlossen.

Quelle: EUROPATICKER Umweltruf - <http://www.umweltruf.de>.

Neue Regeln für Ausschreibungen des Bundes

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A 2009) mit Wirkung vom 11. Juni 2010 für die Vergaben des Bundes für verbindlich erklärt. Dies wird im Rundschreiben zum Inkrafttreten der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV), Inkrafttreten der Vergabe- und Vertragsordnungen VOB/A, VOL/A und der VOF dargestellt. Die VOL/B gilt unverändert in der Fassung des Jahres 2003. Weitere Informationen:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Gesetz/verordnung-ueber-die-vergabe-oeffentlicher-auftraege-aenderungsverordnung-rundschreiben,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>.

Bundesratsbeschluss zu ausbeuterischer Kinderarbeit

Ende Mai 2010 beantragten die Länder Rheinland-Pfalz, Bremen, Berlin und Brandenburg beim Bundesrat eine Entschließung zur Verhinderung des Marktzugangs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit (Drucksache 309/10 vom 20. Mai 2010, siehe Bericht in Auftragswesen Aktuell Nr. 6/2010). Die Länder haben die Bundesregierung am 9. Juli 2010 in der Bundesratssitzung gebeten, sich verstärkt international für eine Umsetzung des Verbots der schlimmsten Formen der Kinderarbeit einzusetzen. Dabei sollen insbesondere Programme wie PROGRESA (program de Educacion, Salud y Alimentacion) in Mexiko und Brasilien auf den Prüfstand gestellt werden, bei denen die Gewährung von zusätzlichen sozialen Leistungen an den nachgewiesenen Schulbesuch schulpflichtiger Kinder gebunden ist. Die Bundesregierung solle ebenso prüfen, inwieweit auf Ebene der WTO künftig geeignete Maßnahmen zur Vermeidung ausbeuterischer Kinderarbeit getroffen werden können.

September 2010

Die Länder wiesen in der Sitzung auch darauf hin, dass nach Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen weltweit immer noch 165 Millionen Kinder zwischen fünf und 14 Jahren unter ausbeuterischen und sklavenähnlichen Bedingungen arbeiten müssen. Dies beeinträchtigt ihre physische und psychische Entwicklung in erheblichem Maße. Weitere Informationen zum Beschluss des Bundesrats siehe unter:

http://www.bundesrat.de/cln_179/SharedDocs/Drucksachen/2010/0301-400/309-1-10.templateld=raw,property=publicationFile.pdf/309-1-10.pdf.

Verschärfung im Streit um Kölner Messehallen

Der Europäische Gerichtshof hat das Kölner-Messehallen-Geschäft im Oktober 2009 als Verstoß gegen das Vergaberecht gerügt und die Rückabwicklung gefordert (Urteil vom 29. Oktober 2009, C-536/07). Bei der Vergabe habe es sich um einen öffentlichen Bauauftrag gehandelt, der europaweit hätte ausgeschrieben werden müssen. Der Oppenheim-Esch-Fonds hatte nach Kauf des Baugrunds im Jahr 2004 den Auftrag für den Bau der vier Hallen mitsamt dem Konferenzzentrum ohne förmliches Vergabeverfahren erhalten. Der Immobilienentwickler vermietete die Messehallen für dreißig Jahre an die Stadt Köln, diese wiederum an die Messegesellschaft. Nun hat die Stadt Köln beschlossen, den Mietvertrag aus außerordentlichem Grund zu kündigen. Der Fonds des Immobilienentwicklers Oppenheim kündigte rechtliche Schritte an. Auch eine Räumung der Messehallen wird angedroht.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 2., 7. und 15. Juli 2010.

DIHK-Vollversammlung empfiehlt Privatisierung kommunaler Kliniken

Privatisierung ist meist ein „sinnvoller Weg, Krankenhäuser wieder rentabel wirtschaften zu lassen“, so heißt es in einem jüngst gefällten Beschluss der DIHK-Vollversammlung. In dem Fall könnten in stärkerem Maße erfolgsorientiertes Management, größere Unternehmensautonomie und größere Wirtschaftlichkeit realisiert werden. Private Klinikbetreiber hätten eine höhere Produktivität und effizientere Arbeitsabläufe als öffentliche Einrichtungen oder solche in Trägerschaft von Kirchen oder karitativen Organisationen. Die Privatisierung im Krankenhaussektor geht stetig voran.

Der Anteil der allgemeinen, öffentlichen Krankenhäuser sank von 1991 bis 2007 von 46 auf 32 Prozent, so die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG). Vor allem finanzielle Schwierigkeiten zwingen die Kliniken, die mangels Größe keine Einkaufsvorteile realisieren können, auf die Suche nach privaten Käufern zu gehen. Der DIHK stellte klar, dass die Privatisierung kein Allheilmittel darstellt. Die derzeitige Krankenhausfinanzierung behindere die Krankenhäuser in ihrer unternehmerischen Planung, so DIHK-Präsident Hans Heinrich Dittmann. Mittelfristig sei eine Krankenhausfinanzierung aus einer Hand – durch die Krankenkassen empfehlenswert.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7. Juli 2010.

September 2010

Zwei-Umschlag-Verfahren für mehr Qualität

Bei der Vergabe von Planungsleistungen entscheidet oftmals nur der Preis, die technische Lösung erfährt eine nachrangige Wertung. Dagegen möchte nun der Verband Beratender Ingenieure (VBI) vorgehen. Der VBI fordert von öffentlichen Auftraggebern eine Abkehr vom reinen Preiswettbewerb. Die Lösung sieht der Verband in einem Zwei-Umschlag-Verfahren. Ein Umschlag soll im Vergabeverfahren die technische Lösung enthalten und zuerst gewertet werden. Drei Varianten sollen ausgewählt werden, deren dazugehörigen Preisangebote erst danach geöffnet werden. Nach einem vorher festgelegten Bewertungsschlüssel werden dann technische Lösung und Preis gewichtet und ein Gewinner der Ausschreibung ermittelt. Nach Ansicht der Ingenieure könnte diese Gewichtung bei 60 bis 90 Prozent für die technische Leistung und 40 bis 10 Prozent für den finanziellen Teil liegen. Kontraproduktives Preisdumping könnte so ausgebremst werden, so der VBI. Ein Widerspruch zur VOF sei nicht erkennbar. Weitere Informationen zum Zwei-Umschlag-Verfahren siehe unter

www.vbi.de. Quelle: Staatsanzeiger vom 16. Juli 2010.

Unternehmen befürworten "grüne Beschaffung"

Drei von vier Unternehmen befürworten die generelle Berücksichtigung ökologischer Kriterien bei öffentlichen Ausschreibungen. Und: 71 Prozent halten es für vertretbar, öffentliche Aufträge sogar noch stärker auf Umweltaspekte auszurichten. Das geht aus einer Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) hervor. "Die Befürwortung eines deutlich ökologischen Beschaffungsprofils der öffentlichen Hand unterstreicht, dass die deutschen Unternehmen diesem Bereich auch eine große wirtschaftliche Bedeutung beimessen", betonte DIHK-Hauptgeschäftsführer Martin Wansleben auf der Fachkonferenz "Grüne Beschaffung" am 16. Juni 2010 in Berlin. Zudem seien deutsche Firmen bei innovativen Technologien häufig Marktführer und besäßen beispielsweise in der Umwelttechnologie deutliche Wettbewerbsvorteile. Das Thema "grüne Beschaffung" nehme auf europäischer und nationaler

Ebene immer mehr Fahrt auf. Besonderes Augenmerk liege dabei auf der Strom- und Wärmebeschaffung, der nachhaltigen Mobilität zum Beispiel bei Fuhrparks, der Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnologie sowie einer energieeffizienten Beleuchtung für Industrie und Kommunen, so Wansleben. Die Konferenz "Grüne Beschaffung", zu der der Deutsche Industrie- und Handelskammertag eingeladen hatte, informierte öffentliche Auftraggeber und Unternehmen über Möglichkeiten der Berücksichtigung ökologischer Anforderungen beim Einkauf von Produkten und Dienstleistungen.

Quelle: DIHK

Recht

OLG Düsseldorf: Vergaberechtswidrigkeit eines SPNV-Vertrages – Vorlage an den BGH

Mit Beschluss vom 21.07.2010 (Az.: VII-Verg 19/10) hat der Vergabesenat des OLG Düsseldorf entschieden, dass ein zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR) und der DB Regio NRW GmbH (DB Regio) geschlossener Vergleichsvertrag über die Verlängerung eines bereits bestehenden Verkehrsvertrages vergaberechtswidrig ist. Es hat die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

Im November 2009 wurde zwischen der VRR und der DB Regio nach Streitigkeiten und einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren ohne vorherige Ausschreibung ein Vergleichsvertrag zu den Nahverkehrslinien im Rhein-Ruhrgebiet geschlossen, welcher nicht nur eine Verlängerung sondern auch einige andere Änderungen des im Jahr 2004 geschlossenen Ursprungsvertrages vorsah. Hiergegen wandte sich ein privates Bahnunternehmen und stellte einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer.

Vor der Vergabekammer vertrat die Antragstellerin die Auffassung, dass eine Direktvergabe des Änderungsvertrages mit § 4 Abs. 3 VgV nicht vereinbar sei. Der Abschluss des Vergleichsvertrages sei vielmehr als vergaberechtspflichtige wesentliche Änderung des Vorvertrages anzusehen. Zudem betreffe der Vergleichsvertrag einen Dienstleistungsauftrag, und keine Dienstleistungskonzession. Schließlich verstoße die Gesamtvergabe gegen das Gebot der Losaufteilung nach § 97 Abs. 1, 3 GWB.

Dem hielt die Antragsgegnerin entgegen, die Regelung des § 15 Abs. 2 AEG (Anm.: Allgemeines Eisenbahngesetz), wonach eine Entscheidung über die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt ist, habe Vorrang vor den Regeln des Vergaberechts; ein vergaberechtlicher Nachprüfungsantrag sei daher unstatthaft. Zudem handele es sich bei dem Vertrag um eine – nicht dem Vergaberecht unterliegende – Dienstleistungskonzession. Selbst wenn man von einem vergaberechtlichen Verfahren ausgehen würde, seien hier die Verhandlungen zur Bereinigung der Streitigkeiten nach § 3 Nr. 4 lit. a) VOL/A 2006 gerechtfertigt gewesen.

Die Vergabekammer erklärte den Vergleichsvertrag in ihrer Entscheidung zwar insgesamt für unwirksam, wies allerdings den Antrag der Antragstellerin auf Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens mit vorheriger europaweiter Bekanntmachung zurück. Sowohl die Antragstellerin als auch die Antragsgegnerin legten hiergegen Beschwerde ein.

Der Vergabesenat des OLG Düsseldorf hält den Vergleichsvertrag ebenfalls für rechtswidrig und vertritt die Auffassung, dass die Bahnleistungen nicht freihändig an die DB Regio hätten vergeben werden dürfen, sondern ausgeschrieben werden müssen.

September 2010

Folgende Gründe nennt das OLG u. a.:

- Zunächst handele sich bei dem streitgegenständlichen Auftrag um grundsätzlich ausschreibungspflichtige Dienstleistungen i. S. v. Schienenpersonennahverkehrsdienstleistungen gemäß Kategorie 18 des Anhang 1 zum 2. Abschnitt der VOL/A 2006.
- Bei dem Auftrag handele es sich nicht um eine Dienstleistungskonzession, da hier der Auftraggeber einen nicht unerheblichen Teil der Kosten abdecke und das Risiko des Auftragnehmers stark vermindert gewesen sei.
- Ein Änderungsvertrag während der Laufzeit des Ursprungsvertrages sei dann als Neuvergabe anzusehen, wenn er wesentliche andere Merkmale als der ursprüngliche Vertrag aufweise und damit den Willen der Parteien zu Neuverhandlungen wesentlicher Bestimmungen des Ursprungsvertrages erkennen lasse. Insofern sei der Änderungsvertrag hier als Neuvergabe anzusehen, da sich der Vertragsinhalt - die Laufzeit des Vertrages - wesentlich ändere. Auch Vergleichsverträge könnten nicht zu Lasten anderer am Auftrag interessierter Unternehmen abgeschlossen werden, wenn dadurch deren Rechte nach § 97 Abs. 7 GWB beeinträchtigt werden.
- Das Absehen von einer Ausschreibung nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 VgV sei aufgrund der überschrittenen Frist im Hinblick auf die Höchstdauer des Vertrages unstatthaft.
- Auch auf eine freihändige Vergabe nach § 3 Nr. 4 lit. a) VOL/A 2006 könne sich die Antragsgegnerin nicht berufen, da die streitgegenständliche Leistung entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin nicht nur von der DB Regio hätte erbracht werden können.
- Die Vergabe des Gesamtnetzes verstoße zudem gegen das Gebot der losweisen Vergabe gem. § 97 Abs. 1, 3 GWB, da hier eine streckenbezogene Ausschreibung möglich gewesen sei.
- § 15 Abs. 2 AEG sei nicht vorrangig und schließe die Anwendbarkeit vergaberechtlicher Vorschriften nicht aus. Allenfalls bei Inhouse-Vergaben und Dienstleistungskonzessionen gelte § 15 Abs. 2 AEG uneingeschränkt.

Da die Entscheidung des Vergabesenats des OLG Düsseldorf von einer Entscheidung des OLG Brandenburg, welches eine Ausschreibungspflicht mit Hinweis auf § 15 Abs. 2 AEG in derartigen Fällen verneint hatte, abweicht, hat es die Sache dem BGH zur Entscheidung vorgelegt.

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf finden Sie durch Eingabe des Aktenzeichens „VII-Verg 19/10“ unter <http://www.justiz.nrw.de/WebPortal/ses/nrwesearch.php>.

Praxishinweis:

Zukünftig werden Fälle dieser Art nach der Personenverkehrsdienste-VO (EG) 1370/2007 zu bewerten sein. Allerdings sieht beispielsweise Art. 5 Abs. 6 S. 1 dieser Verordnung vor, dass Direktvergaben grundsätzlich zwar möglich sind; dies aber nur gilt, wenn es nicht durch nationales Recht untersagt ist. In Deutschland wurden die vorhandenen Bestimmungen auf Bundesebene bislang jedoch nicht an die Verordnung angepasst. Das Bayerische Verkehrsministerium hat hingegen bereits Ende September 2009 „Leitlinien zur Anwendung der EU-Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße“ veröffentlicht (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/allmbl/2009/10/allmbl-2009-10.pdf#page=21>).

Diese Leitlinien sind für die Genehmigungsbehörden verbindlich; den Landkreisen und kreisfreien Städten als kommunale ÖPNV-Aufgabenträger sollen sie als Handlungsempfehlung dienen. In anderen Bundesländern sind analoge Leitlinien erschienen.

September 2010

Gescheitertes Vergabeverfahren kann anschließendes Verhandlungsverfahren eröffnen

Das OLG Düsseldorf entschied am 16.12.2009 (Verg 32/09), dass bei Unvollständigkeit aller Teilnahmeanträge das Vergabeverfahren nicht aufgehoben werden muss. Zulässig ist die Überleitung in ein Verhandlungsverfahren, wenn das Verfahren zu den ursprünglichen Bedingungen und mit allen geeigneten Teilnehmern fortgesetzt wird. Europaweit ausgeschrieben war ein Rahmenvertrag zum Erwerb von Digitalfunkendgeräten und Fahrzeugbediengeräten bei einem Auftragsvolumen von 30 Mio. Euro. Einzelne Angaben und Erklärungen waren laut Bekanntmachung bis zum Ablauf der Teilnahmefrist vorzulegen und konnten nicht nachgereicht werden. Dazu gehörte die Bescheinigung in Steuersachen und die der Krankenkasse, Referenzprojekte und Handelsregisterauszug.

Alle vier Bewerbungen waren formell unvollständige Nachweise. Der Auftraggeber führte das Verfahren laut Aktennotiz dennoch fort mit der Begründung, dass an der Eignung der Bewerber trotz Unvollständigkeit der Nachweise keine Zweifel beständen. Drei Bewerber wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Nach Durchführung einer Teststellung entschied sich die Auftraggeberin für einen Bieter. Das nicht berücksichtigte Unternehmen rügte diese Entscheidung mit dem Argument, dass die Eignung des Bieters nicht nachgewiesen wurde.

Das Gericht ging davon aus, dass die Eignung nachgewiesen wurde. Die kann im Zweifel auch mittels Nachunternehmer nachgewiesen werden. Eine Rechtsverletzung des nicht berücksichtigten Unternehmers lag darüber hinaus auch nicht vor, da er selbst seine Eignung fehlerhaft nachgewiesen hatte. Das Gleichbehandlungsgebot war daher nicht verletzt.

Nach Auffassung des OLG kann eine Aufhebung der Ausschreibung nach einem offenen oder nichtoffenen Verfahren, bei dem nur formell fehlerhafte Angebote vorlagen, nicht verlangt werden. Es dürfen allerdings nur die Unternehmen aus dem gescheiterten Verfahren einbezogen werden. Sie müssen auch alle geeignet sein. Der Auftraggeber darf auch den bekannt gemachten Kriterienkatalog ausweiten, wenn sich bei der Durchführung das Bedürfnis nach einer Ausweitung der Feststellung ergibt. Die Veränderung muss allerdings rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Hier wurden die Ausschlusskriterien in der Teststellung nicht rechtzeitig bekannt gegeben. Das verstößt gegen das Transparenzgebot und das Gebot der Gleichbehandlung. Dennoch war das Unternehmen nicht in seinen Rechten verletzt, weil die fehlenden Angaben sich nicht auf seine Zuschlagschancen auswirkten. Die Zuschlagsentscheidung beruhte ausschließlich auf dem Ergebnis der wertenden Feststellung, dass das Angebot des anderen Bieters besser bewertet wurde. Prüfungsschritte und Wertungskriterien waren rechtzeitig bekannt gegeben worden.

Fazit: Die Aufhebung ist die „Ultima Ratio“ im Vergabeverfahren, also das letzte Mittel, das der Auftraggeber anwenden sollte. Selbst wenn Gründe für eine Aufhebung vorliegen, ist er nicht gezwungen, aufzuheben, sondern er kann in ein Verhandlungsverfahren wechseln.

September 2010

Kehrtwende des OLG Düsseldorf von seiner „Ahlhorn“- Rechtsprechung

Im Beschluss vom 9. Juni 2010, VII Verg 9/10 folgt das OLG nunmehr der Linie des EuGH in seinem Urteil v. 25.03.2010 –Rs. C-451/08. Danach ist das Vergaberegime nur dann einschlägig, wenn ein entgeltlicher Vertrag oder eine Baukonzession geschlossen wird, bei dem die Bauleistung im unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse des Auftraggebers liegt.

Ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse ist dann anzunehmen, wenn der öffentliche Auftraggeber entweder Eigentümer oder Mieter des Baus werden soll, sich finanziell am Bau beteiligt, das Risiko eines Fehlschlages trifft oder einen wirtschaftlichen Vorteil aus einer Nutzung oder Veräußerung ziehen kann.

Der dem Beschluss zugrunde liegende Sachverhalt bot keinen Anlass, einen unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse anzunehmen. Eine durchsetzbare Bauverpflichtung allein reichte nicht aus. Ausgeschrieben war ein Investitionsvorhaben für ein Einkaufszentrum mit erhöhter Parkplatzvorhaltung. Die Städtischen Grundstücke sollten an einen Investor verkauft werden, das Konzept wurde vertraglich abgesichert. Die Verpflichtung, zusätzliche Parkplätze zu schaffen, stellt nach Auffassung des OLG kein unmittelbares wirtschaftliches Interesse dar. Dies wäre nur dann anzunehmen, wenn die Kommune sie als Behördenparkplatz oder öffentlichen Parkplatz nutzen wollte. Eine finanzielle Beteiligung der Kommune schied auch aus, weil sie zu einem Festpreis der unter dem Marktwert lag, erfolgte.

EU-Kommission leitet 2. Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland wegen ausschreibungspflichtiger, wesentlicher Vertragsänderungen ein

Die EU-Kommission leitet am 5. Mai 2010 zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland ein und fordert es auf, die europäischen Vergabevorschriften einzuhalten. Sie rügt, dass trotz wesentlicher Änderungen eines Vertrages zur Abfallbeseitigung im früheren Landkreis Delitzsch, nicht erneut ausgeschrieben wurde.

Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH müssen öffentliche Aufträge erneut ausgeschrieben werden, wenn sie inhaltlich in einer Weise geändert werden, dass sie sich ihrer Art nach wesentlich vom ursprünglichen Vertrag unterscheiden.

Der frühere Landkreis Delitzsch hatte 1992 ein Unternehmen, das sich aus dem Landkreis selbst (55 Prozent) und einem privaten Partner (45 Prozent) zusammensetzte, mit der Abfallbeseitigung beauftragt. 2005 änderten die Parteien den Auftrag, indem sie bis 2025 auf das Recht zur Vertragskündigung verzichteten. 2006 wurde der ursprüngliche private Partner durch ein anderes privates Unternehmen ersetzt. Eine öffentliche Auftragsvergabe fand jedoch zu keinem Zeitpunkt statt. Nach der alten Rechtslage war für den ursprünglichen Auftrag kein Vergabeverfahren erforderlich.

Der Verzicht auf das Recht zur Vertragskündigung sowie die Wahl eines neuen privaten Partners stellten jedoch wesentliche Änderungen des Vertrags dar. Für diese Änderungen habe eine Neuvergabe unter Beachtung der in den geltenden EU-Richtlinien zur öffentlichen Auftragsvergabe vorgesehenen Verfahren erfolgen müssen.

September 2010

Eine Aufforderung der Kommission zur Stellungnahme wurde von Deutschland nicht in zufriedenstellender Weise beantwortet.

Die Pressemitteilung der EU-Kommission finden Sie hier:

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/10/500&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

Informationen zum Vertragsverletzungsverfahren im Allgemeinen:

Nach Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist die Europäische Kommission befugt, rechtlich – durch sogenannte Vertragsverletzungsverfahren – gegen einen Mitgliedstaat vorzugehen, der gegen seine Verpflichtungen aus den EU-Rechtsvorschriften verstößt. Diese Verfahren umfassen drei Stufen.

Befürchtet die Kommission eine mögliche Verletzung des EU-Rechts, erhält der Mitgliedstaat zunächst ein Aufforderungsschreiben, in dem um Stellungnahme innerhalb von 2 Monaten gebeten wird. Bestätigen sich die Befürchtungen der Kommission hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Rechtsvorschriften der Union, übermittelt die Kommission ihre mit Gründen versehene Stellungnahme an den Mitgliedstaat und fordert ihn auf, innerhalb von zwei Monaten den EU-Rechtsvorschriften nachzukommen.

Erhält die Kommission wieder keine zufriedenstellende Antwort, kann sie den Gerichtshof in Luxemburg mit der Angelegenheit befassen. Entscheidet der Gerichtshof gegen einen Mitgliedstaat und kommt der Mitgliedstaat dem Urteil des Gerichtshofs nicht nach, kann die Kommission ferner verlangen, dass der Gerichtshof dem betreffenden Land eine Geldbuße auferlegt.

Primärrechtsschutz im Unterschwellenbereich

Das OLG Düsseldorf hat in einem Urteil vom 13.01.2010 zu der Frage des Primärrechtsschutzes im Unterschwellenbereich Stellung genommen. In dem entschiedenen Fall ging um die Einstweilige Verfügung eines unterlegenen Bieters gegen den Zuschlag im Rahmen der beschränkten Ausschreibung einer Bauleistung, bei welcher der Auftragswert unterhalb des nach § 2 VgV maßgebenden Schwellenwerts lag.

Nach Auffassung des OLG Düsseldorf bestehen in Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich Unterlassungsansprüche des unterlegenen Bieters gegen den Auftraggeber grundsätzlich dann, wenn der Auftraggeber gegen Regeln verstößt, die er bei der Auftragsvergabe einzuhalten versprochen hat, und dies zu einer Beeinträchtigung der Chancen des Bieters führen kann. Auf eine willkürliche Abweichung des Auftraggebers komme es nicht an. Ferner könne der Betroffene Unterlassungsansprüche grundsätzlich auch im Wege des Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung durchsetzen, ohne dass der Antragsteller tatsächlich eine Chance auf den Zuschlag hat. Allerdings könne im Rahmen der gebotenen Abwägung der Verfügungsgrund fehlen, wenn unwahrscheinlich ist, dass der Antragsteller den Zuschlag letztlich erhalten kann.

Die Frage des Rechtsschutzes im Unterschwellenbereich ist seit langer Zeit umstritten. Fest steht, dass nach gegenwärtiger Gesetzeslage eine Anrufung der Vergabekammern nicht in Betracht kommt. Im Vordergrund steht daher die Frage, welche weiteren Rechtsschutzmöglichkeiten neben einem Anspruch auf Schadensersatz innerhalb des Privatrechts bestehen.

September 2010

Einer Auffassung nach kann sich der Bieter lediglich auf eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes berufen, wobei ein Unterlassungsanspruch nur bei Willkür oder einem bewusst diskriminierenden Verhalten des Auftraggebers in Betracht kommt.

Im Gegensatz dazu vertritt das OLG Düsseldorf die Auffassung, dass sich auch aus den §§ 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB Unterlassungsansprüche des Bieters gegen den Auftraggeber ergeben können.

Denn durch eine Ausschreibung, in welcher der Auftraggeber die Einhaltung bestimmter Regeln bei der Auftragsvergabe – insbesondere der VOB/A und der VOL/A - verspricht, komme ein schuldrechtliches (vorvertragliches) Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem interessierten Unternehmen mit diesen Regeln zustande. Der unterlegene Bieter habe insbesondere im Hinblick auf die Transparenz des Vergabeverfahrens und die Chancengleichheit der Bieter ein Interesse an der Einhaltung der dort geregelten Pflichten.

Zwar erkennt auch das OLG Düsseldorf, dass der auf die Unterlassung einer Zuschlagsentscheidung gerichtete einstweilige Rechtsschutz nach §§ 935 ff. ZPO gewisse Verfahrensprobleme mit sich bringen kann, die den Besonderheiten des Vergaberechts nicht gerecht wird. Dies führe aber nicht dazu, dass das Verfahren per se ungeeignet wäre.

Ferner rechtfertige auch der verhältnismäßig hohe Verwaltungsaufwand sowie die Gefahr der Verzögerung einer Zuschlagserteilung nicht den Ausschluss von Primäransprüchen. Sofern das Interesse des Auftraggebers an einer zügigen Fortführung der geplanten Maßnahme den Vorzug vor den Belangen des unterlegenen Bieters habe, könne dies vielmehr bei der Prüfung des Verfügungsgrundes berücksichtigt werden.

Ein Rechtsschutz unterhalb des Schwellenwertes sei schließlich auch aus europäischer Sicht geboten. Denn nach ständiger Rechtsprechung des EuGH sind bei der Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber auf der Grundlage der Warenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG der Gleichbehandlungsgrundsatz, das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und das Transparenzgebot zu wahren.

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf finden Sie unter Eingabe des Aktenzeichens „I-27 U 1/09“ in der Rechtsprechungsdatenbank <http://www.justiz.nrw.de/ses/nrweSearch.php>.

Anmerkung:

In Österreich besteht bereits seit längerer Zeit ein Rechtsschutz im Rahmen von Auftragsvergaben unterhalb der Schwellenwerte. Zu einer Flut von Nachprüfungsverfahren ist es dort nicht gekommen. Befürchtungen, dass Vergabeverfahren durch die Eröffnung eines Rechtsschutzes im Unterschwellenbereich unzumutbar verzögert würden, ist entgegenzuhalten, dass anders als in einem Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer dem Bieter hier das Recht zur Akteneinsicht nach § 111 GWB verwehrt und dieser folglich gehindert ist, das gesamte Vergabeverfahren auf den Prüfstand zu stellen.

September 2010

Außerdem hat der Bieter vor den Zivilgerichten, anders als im Nachprüfungsverfahren vor den Vergabekammern, den Beibringungsgrundsatz zu beachten. Das heißt, das Gericht ermittelt den Sachverhalt nicht von Amts wegen, sondern der Bieter muss von sich aus Vergaberechtsverstöße glaubhaft machen. Ob der Gesetzgeber in Zukunft den Primärrechtsschutz bei Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich gesetzlich regeln wird, bleibt abzuwarten. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht jedenfalls weitere Reformen des Vergaberechts auch im Bereich des Rechtsschutzes im Unterschwellenbereich vor.

Der Ausschuss Vergaberecht des Deutschen Anwaltvereins jedenfalls befürwortet in seiner Stellungnahme vom 12.04.2010 (zu finden unter: <http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN-17-10.pdf.pdf>) eine gesetzliche Regelung des Rechtsschutzes unterhalb der Schwellenwerte. Folgende Maßnahmen hält der Deutsche Anwaltverein im Rahmen einer Reformierung dabei für zweckmäßig:

- Im Ober- und Unterschwellenbereich sollten die gleichen Spruchkörper entscheiden, um eine einheitliche Spruchpraxis zu erreichen.
- Der Beschleunigungsgrundsatz sollte durch die Einführung von Verfahrenserleichterungen stärker betont werden.
- Auch unterhalb der Schwelle sollte eine § 101a GWB entsprechende Vorabinformationspflicht vor Zuschlagserteilung eingeführt werden.
- Eine betragsmäßige Aufgreifschwelle sollte vorgesehen werden.

Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu Dienstleistungskonzessionen

Der Europäische Gerichtshof (Große Kammer) entschied am 13. April 2010 zu einem Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main. Parteien des Ausgangsverfahrens waren die Wall AG (Klägerin) und die Stadt Frankfurt am Main, Frankfurter Entsorgungs- und Service (FES) GmbH (Beklagte). Mit dem Vorabentscheidungsersuchen hatte das Landgericht Frankfurt im Wesentlichen zu erfahren versucht, welche Bedeutung das Transparenzgebot hat und welche Folgen aus seiner Verletzung im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe einer Dienstleistungskonzession zu ziehen sind. Der das Ersuchen auslösende Rechtsstreit betraf die Durchführung einer Konzession für die Aufstellung, Instandhaltung und Wartung von öffentlichen Toiletten im Gebiet der Stadt Frankfurt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) sollte im Verfahren näher bestimmen, unter welchen Voraussetzungen der öffentliche Auftraggeber der Änderung eines Konzessionsvertrags während der Laufzeit zustimmen kann, ohne die Bedeutung des Transparenzgebots zu verkennen.

Ebenso sollte festgestellt werden, unter welchen Voraussetzungen ein im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft gegründetes gemischtwirtschaftliches Unternehmen diesem Gebot unterliegt. Insbesondere hatte der Gerichtshof zu prüfen, ob die Mitgliedsstaaten nach dem Gemeinschaftsrecht ihren nationalen Gerichten die Befugnis zuerkennen müssen, den Vertragsparteien ein bestimmtes Verhalten aufzuerlegen, sofern das zuständige nationale Gericht im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe einer Dienstleistungskonzession einen Verstoß gegen die Transparenzpflicht feststellt.

September 2010

Im Urteil legte der EuGH unter anderem dar, dass bei wesentlichen Änderungen der Bestimmungen eines Dienstleistungskonzessionsvertrags alle zur Wiederherstellung der Transparenz des Verfahrens erforderlichen Maßnahmen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des betroffenen Mitgliedsstaats gewährt werden. Auch muss das neue Vergabeverfahren so durchgeführt werden, dass ein im Gebiet eines anderen Mitgliedsstaats ansässiges Unternehmen vor Vergabe der Konzession Zugang zu den diese betreffenden Informationen erhält. Das Gericht kommt außerdem zum Schluss, dass keine aus den Artikeln 43 und 49 EG-Vertrag sowie dem Grundsatz der Gleichbehandlung und dem Verbot der Diskriminierung aus Gründen Staatsangehörigkeit fließende Transparenzpflicht besteht, falls ein konzessioniertes Unternehmen, welches zum Zwecke der Abfallentsorgung und Stadtreinigung von der Gebietskörperschaft gegründet wurde auch auf dem Markt tätig ist.

Auch muss die Gesellschaft zu 51 Prozent der Gebietskörperschaft gehören, einen Aufsichtsrat haben, dessen Mitglieder einschließlich seines Vorsitzenden nur zu einem Viertel von der Gebietskörperschaft bestellt werden und mehr als die Hälfte seiner Umsätze aus gegenseitigen Verträgen über die Abfallentsorgung und Straßenreinigung im Gebiet dieser Körperschaft erzielen, wobei sich diese hierfür über kommunale Abgaben ihrer Bürger refinanzieren. Das Urteil des EuGH (C-91/08) finden Sie unter Eingabe der Nummer der Rechtssache unter:

<http://curia.europa.eu>

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:148:0004:0005:DE:PDF>

International

Delegationsreise zum Thema „Beschaffungswesen der Vereinten Nationen“

Erstmals durch DEinternational Italia Srl (Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer) organisiert, findet am 21. Oktober 2010 eine Delegationsreise deutscher Unternehmer nach Rom statt.

Ziel der Veranstaltung ist es, deutsche Unternehmen an die in Rom ansässigen Organisationen der Vereinten Nationen - FAO (Food and Agriculture Organization), WFP (World Food Programme), IFAD (International Fund for Agricultural Development) - heranzuführen und Ihnen hierdurch die Geschäftsanbahnung zu erleichtern.

Hierbei handelt es sich um ein Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi), welches zudem von Seiten der Deutschen Botschaft in Rom und der Ständigen Vertretung bei FAO, WFP und IFAD-Rom unterstützt wird. Die geplanten Vorträge werden sehr konkrete Ansätze bieten, um das komplexe System des Beschaffungswesens der Vereinten Nationen sowie das Registrierungsverfahren besser zu verstehen. Im Rahmen der Veranstaltung gehen die Referenten der drei oben genannten Organisationen dabei insbesondere auf die jeweiligen Unterschiede, Bedürfnisse und Besonderheiten ein.

September 2010

Im Anschluss zu den Vorträgen werden One-to-One Meetings mit den Einkaufsverantwortlichen der Organisationen der Vereinten Nationen stattfinden. Von Seiten der FAO, WFP, IFAD besteht insbesondere Einkaufsbedarf für folgende Produkte: Güter und Anlagen für die Landwirtschaft, Maschinen, Fahrzeuge, Industrieprodukte, Logistik- und Kommunikationsanlagen, Bewässerungsanlagen, Bauanlagen, Bürobedarf, Samen, Werkzeuge, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Nahrungsmittel für Notfallsituationen und Ausrüstung für Notfallsituationen.

Eine Anmeldung zur Veranstaltung ist möglich bis zum 24.09.2010.

Kontakt:

DEinternational Italia Srl

Simona Bellotti,

Tel: +39-02-398009-14

E-Mail bellotti@deinternational.it

Richtlinienvorschlag zur sinkenden Zahlungsmoral

Immer wieder klagen Unternehmen darüber, dass Kunden ihre Rechnungen verspätet bezahlen. Die Zahlungsmoral vieler Kunden hat sich im Rahmen der Wirtschaftskrise noch verschlechtert, was zu Liquiditätsengpässen bei Unternehmen beiträgt. Um dem Problem grundsätzlich zu begegnen, hat die EU-Kommission den Entwurf einer Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (KOM 2009/126) vorgelegt. Diesen Entwurf hat der Rechtsausschuss des Bundestages am 5. Mai 2010 beraten und den Bundestag aufgefordert darauf hinzuwirken, dass sich die Bundesregierung nicht für Sondervorschriften für den Zahlungsverzug der öffentlichen Hand einsetzen sollte. Zu verhindern gelte es darüber hinaus, dass, wie im Richtlinienvorschlag unterbreitet, unangemessene Pauschalbeiträge für Beitreibungskosten vorgeschrieben werden. Der Ausschuss befürwortet die Einführung eines abdingbaren, angemessenen Fälligkeitszinses für alle dem Geltungsbereich der Richtlinie unterfallenden öffentlichen und privaten Stellen zur Schaffung eines Anreizes zu rascher Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen. Weitere Informationen zur Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (Drucksache 17/1610):

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/016/1701610.pdf>.

Ausschuss der Regionen will „fairen Handel“

Der Ausschuss der Regionen der Europäischen Kommission positionierte sich am 1. Juli 2010 mit seiner Stellungnahme „Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung: Die Rolle des Fairen Handels und handelsbezogener nichtstaatlicher Nachhaltigkeitssicherungskonzepten“ (2010/C 175/03). Der faire Handel erlebe einen regelrechten Aufschwung, was gefördert wird durch Bewusstsein und Nachfrage von Gesellschaft und Verbrauchern.

Da öffentliche Stellen Mittel in Höhe von rund 16 Prozent des Bruttoinlandsprodukts der Europäischen Union ausgeben, können diese als Schlüsselmarkt bezeichnet werden. Der Ausschuss der Regionen befürwortet daher, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Förderung von Maßnahmen der nachhaltigen Entwicklung und des fairen Handels in ganz Europa einzubeziehen. Bei der öffentlichen Auftragsvergabe könnten die Gebietskörperschaften zur sozialen Gerechtigkeit und nachhaltigen Entwicklung entscheidend beitragen.

September 2010

Da das Vergaberecht kompliziert sei, bittet der Ausschuss darum, künftig klare Leitlinien für das soziale Beschaffungswesen festzulegen, die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für Fair-Trade-Produkte herangezogen werden können. Begrüßt werden in der Stellungnahme auch Veröffentlichungen der Kommission wie das Handbuch für eine grüne Vergabepaxis zur Durchführung von nachhaltigen Auftragsvergaben. Weitere Informationen zur Stellungnahme des Ausschusses der Regionen siehe unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:175:0010:0014:DE:PDF>.

Neue Vergabeverordnung veröffentlicht, neues Vergaberecht in Kraft

Mit der Veröffentlichung der Änderungen der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) und der Sektorenverordnung (SktVO) am 10. Juni 2010 im Bundesgesetzblatt I (Nr. 30 vom 10. Juni 2010, Seite 724) ist die jüngste Reform des Vergaberechts in Deutschland zu einem lang erwarteten Ende gekommen. Die neue Vergabeverordnung gilt seit dem 11. Juni 2010. Gleichzeitig sind damit die novellierten Vergabe- und Vertragsordnungen für Leistungen, für Bauleistungen sowie die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOL 2009, VOB 2009, VOF 2009) endgültig verabschiedet.

Dies bedeutet, dass ab dem 11. Juni 2010 für Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte nur noch die neuen Vergabe- und Vertragsordnungen VOL 2009 und VOB 2009 bzw. die Vergabeordnung VOF 2009 anzuwenden sind. Für nationale Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die neuen Vergabe- und Vertragsordnungen mit Inkrafttreten der jeweiligen Einführungserlasse anzuwenden.

Inkrafttreten der ersten Abschnitte von VOL/A 2009 und VOB/A 2009 in den Ländern:

1) Bayern

In Bayern sind für den Unterschwellenbereich die Erlasse zur Einführung der VOL/A 2009 und der VOB/A 2009 am 25. Juni 2010 im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht worden. Diese gelten seit dem 1. Juli 2010. Seitdem müssen sich bayerische Auftraggeber auch im Unterschwellenbereich nach der neuen VOL/A und VOB/A richten. Die Erlasse können auf den nachstehend angegebenen Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie heruntergeladen werden.

[VOL/A für staatliche Behörden](http://www.stmwivt.bayern.de/fileadmin/Web-Dateien/Dokumente/wirtschaft/VOL_A_staatliche_Behoerden.pdf) (Bekanntmachung der Staatsregierung vom 16. Juni 2010, StAnz. Nr. 25): [http://www.stmwivt.bayern.de/fileadmin/Web-](http://www.stmwivt.bayern.de/fileadmin/Web-Dateien/Dokumente/wirtschaft/VOL_A_staatliche_Behoerden.pdf)

[Dateien/Dokumente/wirtschaft/VOL A staatliche Behoerden.pdf](http://www.stmwivt.bayern.de/fileadmin/Web-Dateien/Dokumente/wirtschaft/VOL_A_staatliche_Behoerden.pdf)

[VOB/A für die staatliche Bauverwaltung](http://www.stmwivt.bayern.de/fileadmin/Web-Dateien/Dokumente/wirtschaft/VOB_A_staatliche_Bauverwaltung.pdf) (Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 18. Juni 2010; StAnz. Nr. 25): [http://www.stmwivt.bayern.de/fileadmin/Web-](http://www.stmwivt.bayern.de/fileadmin/Web-Dateien/Dokumente/wirtschaft/VOB_A_staatliche_Bauverwaltung.pdf)

[Dateien/Dokumente/wirtschaft/VOB A staatliche Bauverwaltung.pdf](http://www.stmwivt.bayern.de/fileadmin/Web-Dateien/Dokumente/wirtschaft/VOB_A_staatliche_Bauverwaltung.pdf)

[VOB/A für kommunale Auftraggeber](http://www.stmwivt.bayern.de/fileadmin/Web-Dateien/Dokumente/wirtschaft/VOB_A_kommunale_Auftraggeber.pdf) (Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 21.6.2010, StAnz. Nr. 25):

[http://www.stmwivt.bayern.de/fileadmin/Web-](http://www.stmwivt.bayern.de/fileadmin/Web-Dateien/Dokumente/wirtschaft/VOB_A_kommunale_Auftraggeber.pdf)

[Dateien/Dokumente/wirtschaft/VOB A kommunale Auftraggeber.pdf](http://www.stmwivt.bayern.de/fileadmin/Web-Dateien/Dokumente/wirtschaft/VOB_A_kommunale_Auftraggeber.pdf).

September 2010

2) Berlin

Der erste Abschnitt der VOL/A 2009 trat in Berlin bereits mit Wirkung zum 11. Juni 2010 in Kraft. Darauf weist die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen in dem Rundschreiben (WiTechFrau II F Nr. 3/2010) vom 10. Juni 2010 hin. Zum Text des Rundschreibens:

http://www.berlin.de/imperia/md/content/vergabeservice/rundschreiben/senstadt/rs_wtf_10_03_vol_vof_2009.pdf?start&ts=1276165132&file=rs_wtf_10_03_vol_vof_2009.pdf

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hat ebenfalls mit Rundschreiben vom 11. Juni 2010 (Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 06 / 2010) mitgeteilt, dass ab 11. Juni 2010 der erste Abschnitt der VOB/A 2009, die VOB/B in der Fassung des Jahres 2009 sowie die VOB/C anzuwenden ist. Zum Text des Rundschreibens:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/download/rs/2010/Rs062010.pdf>

3) Brandenburg

Bereits im Amtsblatt Nr. 10 vom 17. März 2010 hat das Brandenburgische Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zum Inkrafttreten der neuen Vergabe- und Vertragsordnungen - VOB/A, VOL/A, VOF – Folgendes bestimmt: In Brandenburg werden alle drei Vergabe- und Vertragsordnungen sowohl für den Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte als auch bei EU-Vergaben zeitgleich in Kraft treten. Der relevante Zeitpunkt richtet sich nach dem Inkrafttreten der Vergabeverordnung. Für Gemeinden und Gemeindeverbände gelten bis zur Änderung von § 25a Gemeindehaushaltsverordnung (GemHV) und § 30 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) die Abschnitte 1 der VOB/A sowie der VOL/A in der Fassung von 2006 weiter.

Die Kommunalaufsicht wird angewiesen, es nicht zu beanstanden, wenn die Vergabeverordnung vor Änderung der GemHV bzw. der KomHKV in Kraft tritt und Vergabeverfahren während dieses Zeitraums bereits nach der VOB/A bzw. VOL/A 2009 durchgeführt werden. Weitere Informationen:

<http://www.abst-brandenburg.de/visioncontent/mediendatenbank/100323161910.pdf>

4) Bremen

In Bremen erfolgt die Anwendung des jeweils 1. Abschnitts von VOB/A und VOL/A aus der Verweisung auf diese Vorschriften in den §§ 6 Absatz 1 beziehungsweise 7 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb. Diese dynamische Verweisung bezieht sich auf die jeweils aktuelle Fassung. Es bedarf daher keiner Gesetzesänderung. Weitere Informationen:

http://www.bsag.de/pdf/09.12.02_Bremisches_Gesetz_zur_Sicherung_von_Tariftreue.pdf

5) Hamburg

Nach einer Gesetzesänderung im Hamburgischen Vergabegesetz müssen die 1. Abschnitte von VOL/A und VOB/A seit 22. Mai 2010 von Vergabestellen in Hamburg beachtet werden. Dies sieht das Zweite Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes vom 27. April 2010 (HmbGVBl. Nr. 18 vom 21. Mai 2010, S. 345) vor. Weitere Informationen:

<http://www.hamburg.de/contentblob/426006/data/hamburgisches-vergabegesetz.pdf>

September 2010

6) Hessen

In Hessen sind die 1. Abschnitte der VOL/A 2009 sowie der VOB/A 2009 bereits seit dem 11. Juni 2010 von Kommunen anzuwenden. Der Hinweis darauf findet sich in Ziffer 13, Absatz 2 des Gemeinsamen Runderlasses vom 1. November 2007 (StAnz. 48/2007 S. 2386) in der Fassung des Vergabebesleunigungserlass 2009 vom 18. März 2009 (StAnz 14/2009 S. 831), in der auf die jeweils im Bundesanzeiger bekanntgegebene gültige Fassung verwiesen wird. Für die Landesbeschaffungsstellen gelten weiterhin die alten Fassungen der VOB/A/1 und VOL/A/1.

Weitere Informationen: <http://www.absthessen.de/start.php?topmenu=erlass>

7) Niedersachsen

Das Land Niedersachsen hat mit Wirkung zum 11. Juni 2010 einen Runderlass zur VOL/A 2009 und VOB 2009, Teile A und B, vorgelegt (RdErl. d. MW vom 11. Juni 2010 – 24-32573, 32574, VORIS 72080). Öffentliche Auftraggeber müssen für Auftragsvergaben unterhalb der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte die Regelungen der Abschnitte 1 der VOL/A 2009 und VOB/A 2009 anwenden. Den kommunalen Körperschaften werden die Regelungen zur Anwendung empfohlen.

Ausführlich eingegangen wird auf das Präqualifizierungssystem für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL), das in Niedersachsen durch die Industrie- und Handelskammern als Zertifizierungsstellen durchgeführt wird. Allen Vergabestellen in Niedersachsen wird empfohlen, auch im VOL-Bereich im Regelfall den Eignungsnachweis durch Vorlage des Zertifikats über die Eintragung in PQ-VOL zuzulassen. Weitere Informationen:

http://www.mw.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=5512&article_id=15933&psmand=18.

8) Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen gilt die Regelung für den Unterschwellenbereich aus den ersten Abschnitten von VOL/A und VOB/A seit dem 11. Juni 2010 aufgrund der Verweisung auf diese Vorschriften in den Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Landeshaushaltsordnung. Diese enthalten eine dynamische Verweisung auf die jeweils aktuelle Fassung der Vergabe- und Vertragsordnungen.

Weitere Informationen:

<http://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/index.html>.

9) Rheinland-Pfalz

Ebenfalls ohne Gesetzesänderung sind die neuen Vergaberegulungen für nationale Ausschreibungen per dynamischer Verweisung in der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ in Kraft. Weitere Informationen:

<http://rlpvv.juris.de/rlpvv/VVRP-730000-MWVLW-20040729-SF.htm#dokanfang>

10) Sachsen

Laut gemeinsamen Erlass des Staatsministeriums der Finanzen, des Staatsministerium des Innern sowie des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 6. Mai 2010 (Az. 13-4462) sind die VOL/A 2009 und VOB 2009 – Teile A und B – in Sachsen anzuwenden. Sowohl im Sächsischen Vergabegesetz (§ 1 Absatz 1 Seite 2 SächsVergabeG) und in der Sächsischen Vergabedurchführungsverordnung (§ 1 Absatz 1 und 3 SächsVergabeDVO) wird bestimmt, dass die VOB und die VOL in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist. Weitere Informationen:

<http://www.smwa.sachsen.de/set/431/S%C3%A4chsVergabeDVO.pdf>.

September 2010

11) Schleswig-Holstein

Inkrafttreten der ersten Abschnitte von VOL/A 2009 und VOB/A 2009

Die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung wurde mit Wirkung ab dem 30.07.2010 durch Landesverordnung geändert. Ferner wurden die Anwendungsverpflichtungen für die VOL/A Ausgabe 2009 und VOB Ausgabe 2009 am 29.07.2010 bekannt gemacht. Danach müssen die 1. Abschnitte von VOL/A und VOB/A ab 30.07.2010 von Vergabestellen in Schleswig-Holstein beachtet werden. Darüber hinaus sieht die Verordnung eine Verlängerung der Wertgrenzen-Regelungen aus den konjunkturstützenden Vereinfachungen des Vergaberechts bis zum 31.12.2010 vor.

Weitere Informationen sind zu finden

http://www.schleswig-holstein.de/MWV/DE/Wirtschaft/OeffentlichesAuftragswesen/OeffentlichesAuftragswesen_node.html

Ihr Ansprechpartner: Volker Romeike, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e.V.,
Tel.: 0431/98651-30, E-Mail: info@abst-sh.de

11) Thüringen

Auch im Bundesland Thüringen sind die Abschnitte 1 der neuen VOL/A und VOB/A kraft Veröffentlichung der „Thüringer Richtlinie zur Vergabe öffentlicher Aufträge“ im Thüringer Staatsanzeiger am 12. Juli 2010 anzuwenden (ThürStAnz Nr. 28/2010 S. 919-922). Erstmals wird in der Thüringer Richtlinie die Möglichkeit der Präqualifizierung im VOL-Bereich im Rahmen der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL) aufgeführt. Das Zubenennungsverfahren von Unternehmen in Thüringen ist weiterhin von Relevanz; bei einem Auftragswert über 5.000 Euro benennt die Industrie- und Handelskammer Erfurt auf Anforderung den öffentlichen Auftraggebern geeignete Bewerber. Weitere Informationen:

www.erfurt.ihk.de.

12) Mecklenburg-Vorpommern

Am 09.08.2010 ist nunmehr auch in Mecklenburg-Vorpommern eine Verwaltungsvorschrift zur "Anwendung der Neufassungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A)" veröffentlicht worden. Diese ist seit dem 10.08.2010 in Kraft. In der Vorschrift wird auch ausführlich auf das bundesweite PQ-VOL-System und die Anerkennung von Zertifikaten aus anderen Bundesländern hingewiesen. Den Text der Verwaltungsvorschrift finden Sie hier:

http://abst-mv.de/download/Gesetze%20und%20Erlasse/VwV_VOB-VOL-Anwendung2010-08-09%20.pdf.

Ihr Ansprechpartner: Klaus Reisenauer, Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
Tel.: 0385/39932-53, E-Mail: reisenauer@abst-mv.de

September 2010

Seminare „Aktuelles Vergaberecht“

Lfd. Nr.	Datum	Industrie- und Handelskammer / Handwerkskammer	Thema
3	23.9.2010	Handwerkskammer Kassel Seminarort: BBZ Marburg GmbH Umgehungsstraße 1 35043 Marburg	Aktuelles Vergaberecht
5	28.10.2010	Industrie- und Handelskammer Gießen- Friedberg Geschäftsstelle Gießen Sitzungssaal Lonystraße 7 35390 Gießen	Aktuelles Vergaberecht
6	4.11.2010	Industrie- und Handelskammer Offen- bach am Main Frankfurter Straße 90 63067 Offenbach	Aktuelles Vergaberecht
7	30.11.2010	Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern Am Pedro-Jung-Park 14 63450 Hanau	Aktuelles Vergaberecht

Sonderseminare

Donnerstag, den 2. November 2010; 10.30 Uhr bis 15.30 Uhr,
IHK Wiesbaden

Vergaben im Gesundheitswesen

Ob die gesetzlichen Krankenkassen dem Vergaberecht unterliegen war in den vergangenen Jahren nicht nur in Fachkreisen lebhaft diskutiert, sondern auch Gegenstand kontroverser Gerichtsentscheidungen. Mit seinem Urteil vom 11.06.2009 bestätigte der EuGH erwartungsgemäß, dass die gesetzlichen Krankenkassen öffentliche Auftraggeber im Sinne des europarechtlich geprägten Vergaberechts sind. Klargestellt wurde auch, dass Hilfsmittelversorgungsverträge nicht als Dienstleistungskonzession angesehen werden können und daher als öffentliche Aufträge dem Vergaberecht unterfallen.

September 2010

Obwohl über zentrale Fragestellungen Klarheit geschaffen wurde, sind noch eine Vielzahl von Einzelfragen des komplexen Zusammenspiels von dem Sozialrecht mit dem Vergaberecht offen. Auch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung vermochte das Verhältnis dieser beiden Rechtsgebiete nicht abschließend zu klären. Einerseits hält es die Anwendbarkeit des Vergaberechts für alle Arten von Versorgungsverträgen ausdrücklich fest. Andererseits soll das Vergaberecht nur mit der Maßgabe gelten, dass der Versorgungsauftrag der gesetzlichen Krankenkassen besonders zu berücksichtigen sei. Ebenso wird beispielsweise im Falle der Hilfsmittelversorgungsverträge eine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zugelassen, obwohl eine solche Ausnahme dem Vergaberecht fremd ist.

Die Anwendung des Vergaberechts auf einen durch zahlreiche, dem sozialen Zweck der Materie geschuldeten Besonderheiten geprägten Markt ist nicht unproblematisch. Diese Fragestellungen sowie eine dem Sozialrecht gerecht werdende Gestaltung des Ausschreibungsverfahrens sind Gegenstand des Seminars. Dabei werden die Besonderheiten bei Ausschreibungen nach VOL bei der Ausschreibung von Gesundheitsleistungen beleuchtet und insbesondere die Berücksichtigung von Qualitätsgesichtspunkte, die Leistungsbeschreibung, Losvergabe und die Rahmenverträge und Optionsverträge.

Mit der neuen VOL/A und dem novellierten GWB ist die Präqualifikation eingeführt worden. Wir erläutern die Ziele des Präqualifikationsverfahrens und zeigen Ihnen, wie sie es nutzbringend für sie einsetzen können.

Um nicht nur Juristen zu Wort kommen zu lassen, stehen am Anfang des Seminars zwei aktuelle Vergabeberichte jeweils aus Sicht der Krankenkassen und eines Leistungserbringers. Hierdurch soll eine lebhaftere Diskussion angeregt werden, für die ausreichend Zeit eingeplant ist.

Referent/-in: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen
Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Kanzlei Orrick Hölters & Elsing, Frankfurt N. N.

Auf unserer Internetseite www.had.de können Sie sich direkt online anmelden.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Brigitta Trutzel
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Geschäftsführerin

Impressum:
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Wilhelmstraße 24
65183 Wiesbaden
Telefon: 0611 974508-0
Fax: 0611 974508-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de

Umsatzsteuer-IDNr : DE811915998

September 2010

Vereinsregister : VR1469 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden
Vertretungsberechtigte

Vorsitzender des Vorstandes
der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
Assessor Joachim Nolde Wilhelmstr. 24
65183 Wiesbaden
Telefon: 0611 1500-138
Telefax: 0611 1500-165

Stellvertretender Vorsitzender der
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Hauptgeschäftsführer der
Handwerkskammer Rhein-Main
Dr. Christof Riess
Bockenheimer Landstr. 21
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 97172-110
Telefax: 069 97172-5110

Inhaltlich verantwortlich
Gemäß § 6 MDStV Geschäftsführerin der
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Wilhelmstraße 24
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 97 4508-0
Telefax: 0611 97 4508-20

Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Abmeldung vom Newsletter

Möchten Sie den Newsletter abbestellen, so können Sie dieses [-hier-](#)